

Dienstaufwandsentschädigung für den Oberbürgermeister

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00014

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 04.05.2020

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt München und Art. 46 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte*innen (KWBG) erhalten die berufsmäßigen Bürgermeister*innen und die berufsmäßigen Stadträte*innen eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung, die zu Beginn der Amtszeit durch Beschluss der Stadtratsvollversammlung festgesetzt wird (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Hauptsatzung; Art. 46 Abs. 2 Satz 1 KWBG).

Sie muss sich innerhalb der in der Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG bestimmten Beträge halten. Nach Buchstabe A Ziff. 2 c) der Anlage 2 kann die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für den Oberbürgermeister im Rahmen zwischen monatlich 798,47 € und 1.537,15 € und ab 01.01.2021 zwischen monatlich 809,65 € und 1.558,67 € festgesetzt werden.

Die gesetzliche Regelung stellt für diesen Rahmensatz generell darauf ab, ob die Einwohnerzahl der kreisfreien Gemeinde über 100.000 liegt. Die Dienstaufwandsentschädigung soll gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 1 KWBG die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung ausgleichen. In der Millionenstadt München liegen die Mehraufwendungen im Vergleich zu den anderen Gemeinden mit über 100.000 Einwohnern naturgemäß an der Höchstgrenze.

Die Gleichbehandlung mit den berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern der Landeshauptstadt München erfordert es, dass die/der Oberbürgermeister*in insoweit nicht schlechter gestellt wird. Somit ist die Festsetzung auf den gesetzlichen Höchstsatz angemessen.

Gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 3 KWBG kann auf die Dienstaufwandsentschädigung weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

Das Einverständnis des betroffenen kommunalen Wahlbeamten zur Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung ist nicht erforderlich.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

II. Antrag des Referenten

1. Die Dienstaufwandsentschädigung für den Oberbürgermeister wird beginnend ab 01.05.2020 auf den gemäß Art. 46 Abs. 1 und 2 i.V.m. Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG angegebenen Höchstsatz (derzeit monatlich 1.537,15 € und ab 01.01.2021 monatlich 1.558,67 €) festgelegt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wv. -Direktorium D-GL2

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Personal- und Organisationsreferat**

z. K.

Am